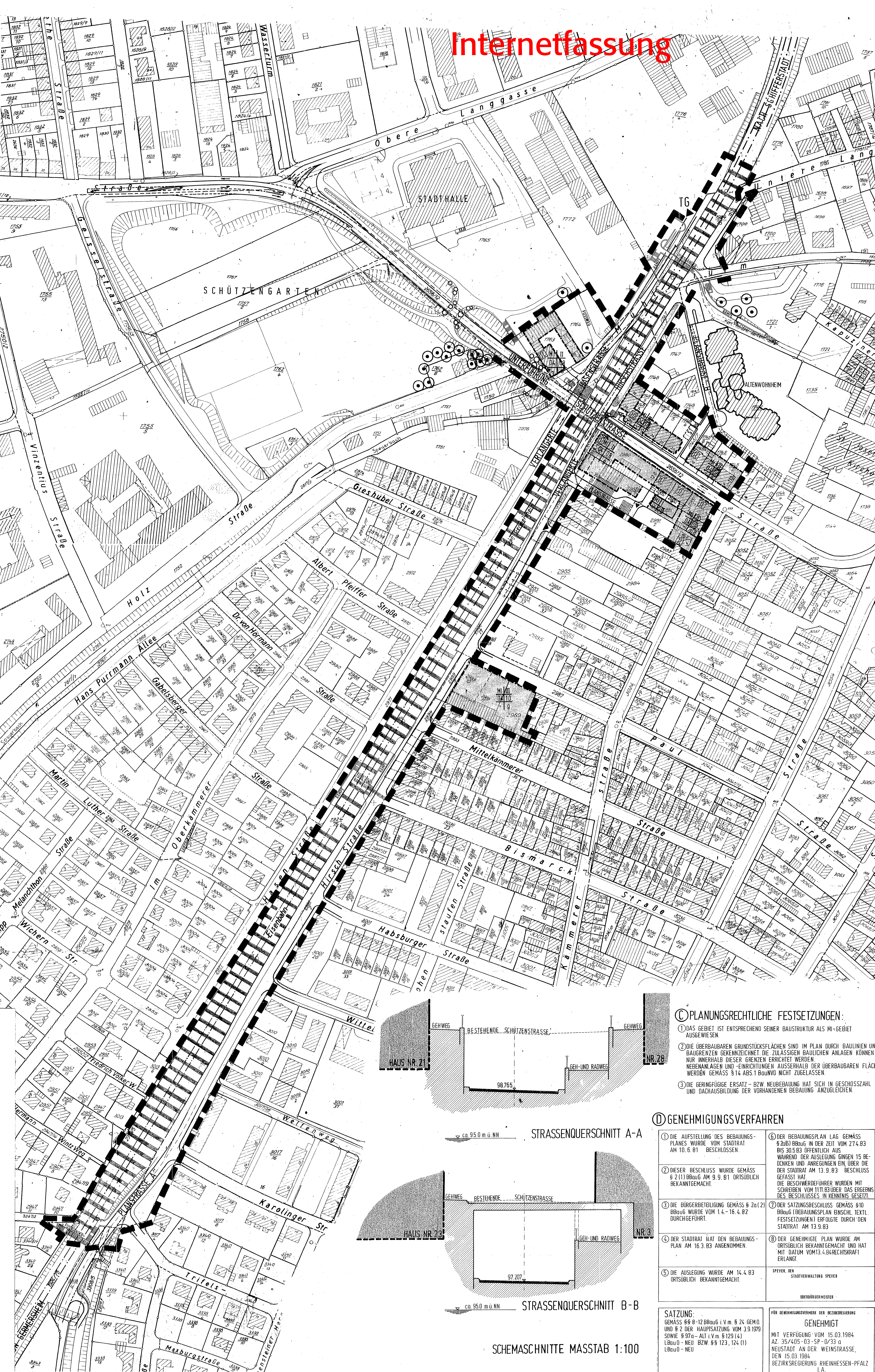




- ZEICHENERKLÄRUNG:**
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
 - MI MISCHGEBIET
 - BAUGRENZE } ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - BAULINIE
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
 - 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 08 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
 - 0 OFFENE BAUWEISE
 - 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ST STELLPLATZE
 - ▲ ZU- UND AUSFAHRT
 - TG TIEFGARAGEN
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (AUSBAU ERFOLGT NACH DETAILPLÄNEN)
 - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - AUFZUBEHBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - BESTEHENDE WOHN-/NEBENGEBÄUDE
 - ABZUREISSENDE GEBÄUDE
 - BÖSCHUNG
 - GRÜNFLÄCHE
 - II VORH. GESCHÖSSZAHL
 - BAHNANLAGE
 - EINFARTBEREICH
 - ERHALTUNG VON BÄUMEN

- A) ABGRENZUNG:** (§ 9 ABS. 7 BBodG)
- DURCH EINE TEILFLÄCHE DER PL.NR. 3067/2 (ALTE SCHWEGENHEIMER STR.), DIE BAHLINIE SPEYER-GERMERSHEIM, PL.NR. 1924/75 EINSCHLIESST, SOWIE TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE PL.NR. 2971 (HASENSTRASSE) UND 2658/12 (SCHÜTZENSTRASSE), DIE GRUNDSTÜCKE PL.NR. 1763 UND 1764 (EHEN, HÄLD'SCHES ANWESEN), TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE PL.NR. 1772, 1776/4, DAS GRUNDSTÜCK PL.NR. 1776/3, SOWIE DIE BAHLINIE 1924/75 JEWELIS EINSCHLIESST.
- IM NORDWESTEN:
DURCH DIE GRUNDSTÜCKE PL.NR. 1776/2 UND 1786 (UNTERE LANGG.) UND DAS GRUNDSTÜCK PL.NR. 1700 JEWELIS AUSSCHLIESST, TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE PL.NR. 1699 UND 1702 SOWIE DES GRUNDSTÜCKES PL.NR. 1721/1, DIE GRUNDSTÜCKE PL.NR. 1747, 1748, 1748/12 UND 1741 JEWELIS AUSSCHLIESST, DAS GRUNDSTÜCK PL.NR. 1745/2 EINSCHLIESST, EINE TEILFLÄCHE DER GRUNDSTÜCKE PL.NR. 2658/12 SOWIE DIE KÄMMERERSTR. PL.NR. 3024 AUSSCHLIESST.
- IM SÜDOSTEN:
DURCH DIE GRUNDSTÜCKE PL.NR. 2981/2, 2981/3 UND 2982/8 JEWELIS EINSCHLIESST, SOWIE TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE PL.NR. 2984, 2985/17, 2985/18, 2985/19, 2985/20, 2985/21 UND DER GRUNDSTÜCKE PL.NR. 2985/27 EINSCHLIESST, DIE GRUNDSTÜCKE PL.NR. 2989, 2989/11 UND 2994/22 EINSCHLIESST, TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE PL.NR. 2994/19, 2994/18, 2994/19, 2995/3, 2995/2 UND 2996/2 JEWELIS EINSCHLIESST.
- IM SÜDWESTEN:
DURCH DIE HIRSCHSTR. PL.NR. 2996/2, TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE PL.NR. 3308/6, 3308/5, 3308/4 UND 1924/75 (BAHLINIE SPEYER-GERMERSHEIM) SOWIE DAS GRUNDSTÜCK PL.NR. 3340/2 JEWELIS EINSCHLIESST.
- B) BEGRÜNDUNG:** (§ 9 ABS. 8 BBodG)
- 1) BEGÜNSTIGTER ZUSTAND
DIE BÜNDENSTRAßEN, SCHIFFERSTADT - WÜRTH DURCHSCHNEIDET DAS HEUTIGE STADTGEBIET SPEYER IN NORD-SÜD-RICHTUNG HERBEI VERURSACHEN DIE SCHENKENGLEICHEN BAHNÜBERGÄNGE, MÜHLTURM- UND INSBESONDERE SCHÜTZENSTRASSE SICH SEIT JAHREN DURCH DAS STEIGENDE VERKEHRSVOLUMEN IN ZUNEHMENDEN MASSE BLOCKIEREN DES STRASSENVERKEHRS IN OST-WEST- BZW. WEST-OST-RICHTUNG.
- DIE SCHÜTZENSTRASSE ERFÜLLT BEREITS HEUTE ALS HAUPTVERKEHRSACHSE EINE WICHTIGE FUNKTION.
- EINE VERKEHRSZÄHLUNG AM 3.6.80 ERGAB IM BAHNÜBERGANGSBEREICH DER SCHÜTZENSTRASSE EINE GESAMTBELASTUNG VON CA. 12.800 KFZ PRO 24 STUNDEN.
- IM BAHNÜBERGANGSBEREICH DER MÜHLTURMSTRASSE WURDEN BEI DER O.G. ZÄHLUNG INSGESAMT 684.500 KFZ IN 24 STUNDEN DER SCHÜTZENSTRASSE.
- DEN RADFAHRENDEN STEHEN ENTSPRECHEND DER HEUTIGEN SITUATION KEINE EIGENEN FAHRSPUREN ZUR VERFÜGUNG. DIE VORHANDENEN GEWEGE SIND JEDOC Z. ZT. BREIT GENUG, NEBEN DEM FUSSGÄNGER- AUCH DEN RADVERKEHR AUFZUNEHMEN.
- 2) LAGE IM STRASSENNETZ
DER AUSZUBAUENDE STRASSENABSCHNITT DER SCHÜTZENSTRASSE LIEGT IM ORTSSTRASSENNETZ DER STADT SPEYER IM BEREICH DES KNOTENPUNKTES MIT DER DUDENHOFER STR./OBERE LANGGASSE UND DER GÜLGENSTRASSE. EBENFALLS BETROFFEN IST DER KREUZUNGSBEREICH DER HASEN- UND HIRSCHSTRASSE. PARALLEL ZUR BAHLINIE WÄCHEN AN DER VERKEHRSSCHNITT AN DEN AUSZUBAUENDE STRASSENABSCHNITT WIRD DIE KÄMMERERSTRASSE WIEDER ANGESCHLOSSEN.
- SINN UND ZWECK DIESER PLANUNGSMASSNAHME IST ES, DEN BAHNÜBERGANG WP 215 BEI BAHN-KM 9.965, SOWIE DEN BAHNÜBERGANG WP 214 BEI BAHN-KM 9.860 DER BAHNSTRECKE SPEYER - WÜRTH AUFZUBEHEBEN.
- 3) KÜNFTIGER ZUSTAND
DIE BEABSICHTIGTE BESEITIGUNG DER DURCH DIE SCHENKENGLEICHEN BAHNÜBERGÄNGE BESTEHENDEN ENGPAßE IST TEIL EINES KONZEPTES ZUR VERBESSERUNG DER VERKEHRSVERHÄLTNISSE IM INNERSTÄDTISCHEN BEREICH DER VOM BÜRO PROF. DR. ING. SCHÄCHTERLE DURCHFÜHRTE VERKEHRSUNTERSUCHUNG INNESTADT SPEYER VOM APRIL 1981. BEZIEHT DIE SCHÜTZENSTRASSE ZUR VERTEILUNG DES AUSSENVERKEHRS, SOWIE DER ZWISCHEN DEN AUSSENSTADTGEBIETEN BESTEHENDEN VERKEHRSBEZIEHUNGEN IN EINEN STRASSENRING (MITTLERER RING). DIE DURCH DIESE UMLAGERUNG ZU ERWARTENDE ZUNAHME DES VERKEHRS, SOWIE DIE FÖRDERUNG AUF EINERLEI TRAILUNG VON FUß- UND RADFAHRENDEN, WÄCHEN AN DER VERKEHRSSCHNITT AUF DER STRASSE UND ZUR VERBESSERUNG DER ERHEBENDEN RÜCKSTAUERSCHENUNGEN BEI DEN LANGEN SCHRANKENSCHLÜSSELEN DRINGEND ERFORDERLICH, DEN BESTEHENDEN BAHNÜBERGANG DURCH EIN BRÜCKENBAUWERK ZU ERSETZEN, UND ZWAR UNTER EINBEZIEHUNG DES GLEICHZEITIGEN WEGFALLS DES EBENFALLS SCHENKENGLEICHEN BAHNÜBERGANGES MÜHLTURMSTRASSE.
- DEN ÜBERLÄNGE BEZUGENDE PLAN "SCHÜTZENSTR." SAH VOR DIE BAHNTRASSE UM CA. 20M ANZUSEHEN UND DIE SCHÜTZENSTRASSE BEGINNEND AB EINMÜNDUNG KÄMMERERSTRASSE MIT CA. 55% STEIGUNG ÜBER DIE BAHLINIE ZU FÜHREN. DIESE LÖSUNG ERGAB SICH AUFGRUND DER EISENBAHNSPEZIFISCHEN VORGÄBEN, HATTE ABER DEN NACHTEIL, DASS SIE KEINE OPTIMALE STADTBÄULICHE LÖSUNG DARSTELLTE. ZWISCHENZEITLICH WURDE DURCH EIN PLANUNGSBÜRO ALTERNATIVUNTERSUCHUNGEN DURCHFÜHRTE HERBEI WAREN FOLGENDE KRITERIEN ZU BEACHTEN:
- SCHÖNHEIT DES UMLAGERUNG DER GRUNDSTÜCKE EINDRUCK
 - VERKEHRSMÄSSIGE ANBINDUNG DES ÜBERKÄMMERER- FÜHRUNG DES FUß- UND RADWEGES - BERÜCKSICHTIGUNG EINER FREIPLÄCHENGESTALTUNG IM BEREICH SCHÜTZENPARK
 - AM 10.6.81 HAT DER STADTRAT BESCHLOSSEN ZU DEN SEIT 1978 RECHTSVERBUNDENEN BEBAUUNGSPLÄNE EINE NEUFASSUNG AUFZULEGEND.
 - DIE NEUFASSUNG BEHÄLTET DAS BESTEHENDE
 - ABSENKUNG DER SCHÜTZENSTRASSE MIT MAXIMAL VERTRETBAREN STEIGUNGEN - ANHEBUNG DER BAHN UM NICHT MEHR ALS 45 CM -
 - ERHALTUNG SAMTLICHER BAUSUBSTANZ ENTLANG DER SCHÜTZENSTRASSE -
 - ANORDNUNG VON EBENERDIGEN GEWEGEN MIT EINER MINDESTBREITE VON 2,0M ENTLANG DER BEBAUUNG IM ÜBRIGEN TEIL DER SCHÜTZENSTRASSE -
 - UNTERBRIEDUNG EINES KOMBINIERTEN GEH- UND RADWEGES IM ZUS. DER SCHÜTZENSTRASSE AUF DEREN NORDSEITE MIT ZUSÄTZLICHEN TREPPENAUFGÄNGEN IM KREUZUNGSBEREICH -
 - ERHALTUNG DES DENKMALES "HÄLD'SCHES ANWESENS" IM BEREICH DER HEUTIGEN EINMÜNDUNG DER MÜHLTURMSTRASSE IN DIE SCHÜTZENSTRASSE -
 - ÜBERBRÜCKUNG DER GRUNDSTÜCKE EINDRUCK BIS ZUR HOLZSTRASSE -
 - ERFORDERLICH DIE SCHAFT ZUSÄTZLICH AUCH DIE UNVERZICHTBARE ANORDNUNGSMÖGLICHKEIT FÜR DIE DORTIGEN WOHN- UND GESCHAFTSQUARTIERE SOWIE DIE ZUFUHRMÖGLICHKEIT FÜR NOTDIENSTE -
 - VERBUNDUNG DER BEIDEN ERHOLUNGSGEBIETE "SCHÜTZENGARTEN" UND "PARKANLAGE VOR DER STADTHALLE" ÜBER EINE VERBUNDUNG MIT DER INNENSTADT ÜBER DIESE LANDBRÜCKE SOWIE EINE FUß- UND RADWEGBRÜCKE ALS ERSATZ FÜR DEN AUFZUBEHBENDEN BAHNÜBERGANG MÜHLTURMSTRASSE -
 - IM BEREICH A-PFEIFFER-STR. EINE FUß- UND RADWEG- UNTERFÜHRUNG -
 - EINE FUß- UND RADWEGÜBERFÜHRUNG ANSTELLE DES BAHNÜBERGANGES, A SCHWEGENHEIMER STRASSE -
 - BERÜCKSICHTIGUNG UND WEITERGEHEND ERHALT DES BAUMBESTANDES -

C) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1) DAS GEBIET IST ENTSPRECHEND SEINER BAUSTRUKTUR ALS MI-GEBIET AUSGEWIESEN
- 2) DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND IM PLAN DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN GEMEINDEZEICHNET. DIE ZULASSIGEN BAULICHEN ANLAGEN KÖNNEN NUR INNERHALB DIESER GRENZEN ERRICHTET WERDEN. NEBENANLAGEN UND -EINRICHTUNGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WERDEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BODNG NICH ZUGELASSEN.
- 3) DIE GERINGFÜGIGE ERSATZ - BZW. NEUBAUBAUUNG HAT SICH IN GESCHÖSSZAHL UND DACHAUSBILDUNG DER VORHANDENEN BEBAUUNG ANZUGLEICHEN.

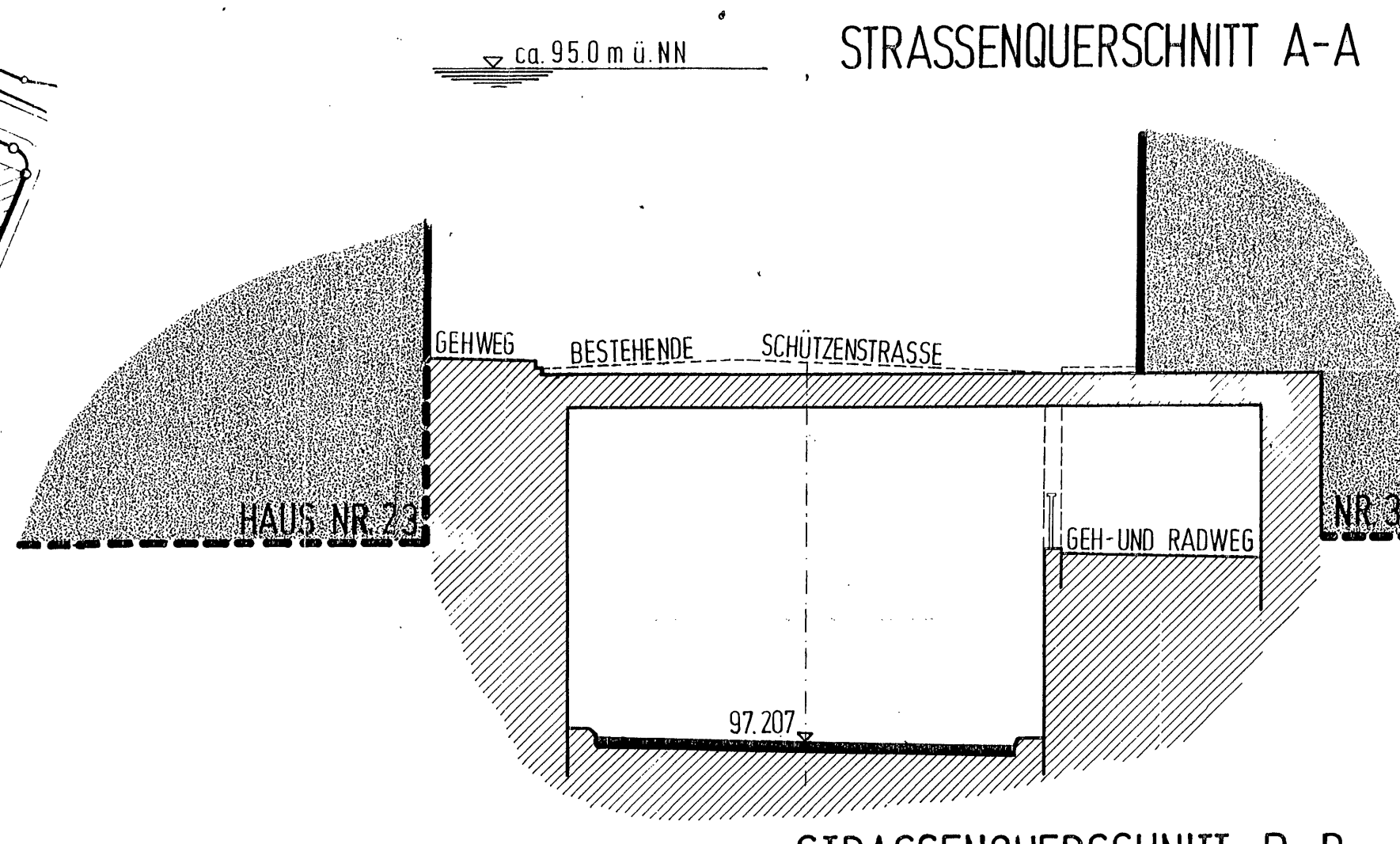
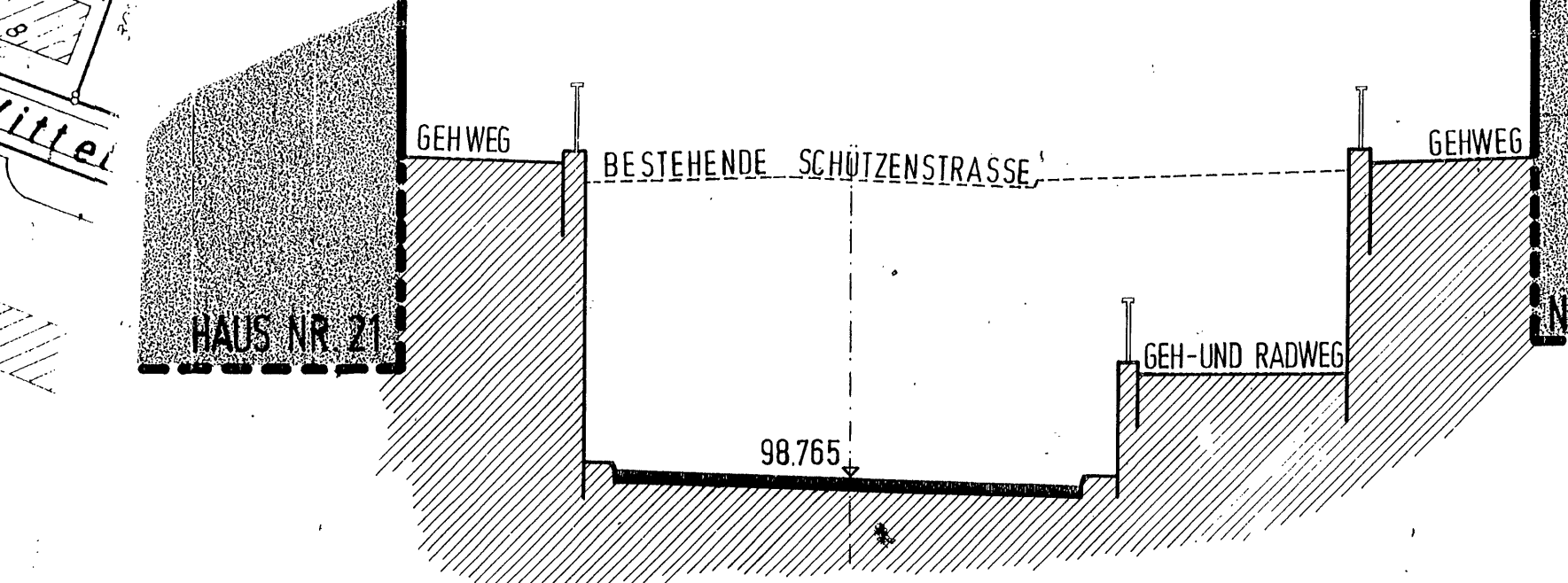
D) GENEHMIGUNGSVERFAHREN

- | | |
|---|--|
| 1) DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS- PLANES WURDE VOM STADTRAT AM 10.6.81 BESCHLOSSEN. | 6) DER BEBAUUNGSPLAN LAG GEMÄSS § 2a(1) BODNG IN DER ZEIT VOM 27.4.83 BIS 30.5.83 ÖFFENTLICH AUS, WAHREND DER AUSLEGUNG GINGEN 15 BE- DENKEN UND ANREGUNGEN EIN, ÜBER DIE DER STADTRAT AM 13.9.83 BESCHLUSS GEFASST HAT. DIE BESCHWERDEFÜHRER WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 11.11.83 ÜBER DAS ERGEBNIS DES BESCHLUSSES IN KENNIS GEGES. |
| 2) DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2(1) BODNG AM 9.9.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. | 7) DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BODNG (BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. TEXTL. FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 13.9.83. |
| 3) DIE BÜRGERBETEILNUNG GEMÄSS § 2a(2) BODNG WURDE VOM 14.-16.4.82 DURCHFÜHRT. | 8) DER GENEHMIGTE PLAN WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT UND HAT MIT DATUM VOM 13.4.84 RECHTSKRAFT ERLANGT. |
| 4) DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGS- PLAN AM 16.3.83 ANGENOMMEN. | |
| 5) DIE AUSLEGUNG WURDE AM 14.4.83 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. | |
- SPEYER, DER STADTVERWALTUNG SPEYER
OBERRÄTHERMEISTER

SATZUNG:
GEMÄSS § 8-12 BODNG i.V.m. § 24 GEMO. UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 3.9.1979 SOWIE § 97a - ALT i.V.m. § 129 (4) LBOuO - NEU BZW. § 98 123, 124 (1) LBOuO - NEU

FÜR GENEHMIGUNGSVERFAHREN DER BEZIRKSREGIERUNG

GENEHMIGT
MIT VERFÜGUNG VOM 15.03.1984
AZ. 35/405-03-SP-0/33 a
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE,
DEN 15.03.1984
BEZIRKSREGIERUNG RHEINHESSEN-PFALZ
I.A.



SCHEMASCHNITTE MASSTAB 1:100

**BEBAUUNGSPLAN
»SCHÜTZENSTRASSE«
NEUFASSUNG + ERWEITERUNG**

MASSTAB 1:1000

AUFGESTELLT: FEBRUAR 1982
GEZEICHNET: ÖPPINGER
BEARBEITET: JÖCK
GEPRÜFT: JÖCK
GEWERT: JÖCK

STADTBAUAMT SPEYER
Forquet
AMTSLEITER